

Förderverein Oberschule Weixdorf e.V.

SATZUNG

vom 13.Mai 1998, geändert am 23.09.2010 und 03.11.2025, in der Fassung vom 03.11.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Förderverein Oberschule Weixdorf e.V.“.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist die Oberschule Weixdorf, Alte Dresdner Straße 22, 01108 Dresden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Mittelschule Weixdorf.
- (2) Die Förderung drückt sich aus in der materiellen, ideellen und personellen Unterstützung erzieherischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten, insbesondere
 - der Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, die den üblichen Rahmen der Schule übersteigen,
 - der Würdigung einzelner Schüler
 - der Bereicherung des Schullebens durch die Organisation besonderer Veranstaltungen,
 - der Unterstützung des Schullebens und des Freizeitbereiches,
 - der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Profilierung neuer Ideen und Inhalte,
 - der Organisation von Finanzierungsbeihilfen zur Durchführung der genannten Beispiele.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (6) Der Verein kann stellvertretend für die Schule deren Interessen wahrnehmen und die Durchsetzung unterstützen.
- (7) Der Verein betätigt sich nicht politisch, gewerkschaftlich oder religiös.
- (8) Es wird angestrebt, eine dauerhafte Verbundenheit zwischen Eltern, Mitarbeitern der Mittelschule, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern zu schaffen.

§ 3 Vermögen

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins und werden erhalten durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Erträge aus Einlagen
 - andere Zuwendungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur von den dazu Berechtigten für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über das Ende des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Sie können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins aktiv unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins erworben und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand
 - am darauffolgenden Monatsersten
 - am in der Beitrittserklärung festgesetzten Termin.
- (3) Minderjährige benötigen die Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszwecks gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Tod (natürliche Person)
 - Auflösung des Vereins
 - Automatisch für Mitglieder der Elternschaft, deren Kind die Schule verlassen hat, es sei denn, es besteht der ausdrückliche Wunsch, weiterhin Mitglied zu bleiben.
- (2) Der Austritt kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist wirksam
 - zum in der Austrittserklärung festgesetzten Zeitpunkt,
 - nach Ablauf des darauffolgenden Monatsletzten, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über das Ende des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter der Vorhausssetzung von §4, Absatz 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten in- und außerhalb des Vereins.
- (5) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen dem Vorstand gegenüber zu äußern oder in angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss mit Angabe der Gründe bedarf der Schriftform und ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.
- (7) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Betroffenen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht außer der Rückzahlung der Einlagen kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und acht Mitglieder anwesend sind. Bei einer Mitgliedschaft von weniger als zehn genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte, davon ein Vorstandsmitglied.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und, jeweils für ein Jahr, zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder einer von beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vereinsintern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.
- (4) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird eingeschränkt bei Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 400,00 € im Einzelfall verpflichten. Hier sind neben den Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes auch die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- (5) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder der Schatzmeister stellen Spendenquittungen aus.
- (6) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.
- (7) Der Schriftführer fertigt über Verlauf und Beschlussfassungen der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und kann dazu den Schulleiter der Mittelschule, den Schulleitersprecher und andere Gäste einladen. Der Schulleiter oder sein Bevollmächtigter, der Schulleitersprecher und andere Gäste haben kein Stimmrecht, sondern Beraterfunktion.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und davon mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verteilung der finanziellen Mittel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied kann in dringenden Einzelfällen über die Verwendung von Beträgen bis 50,00 € entscheiden.
- (12) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer geben das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt.
- (13) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Dritten für Schäden, die bei der Ausführung und Handlungen durch Vereinsmitglieder entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.
- (3) Nach dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung der ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände, haftet der Vereinsvorstand nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden gegenüber dem Verein, §31a, Abs.2 S.1 BGB.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst:
 - bei Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
 - bei Wegfall des Vereinszweckes,
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Mittelschule Weixdorf zu, wo es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 verwendet werden darf.

Die Satzung in der Fassung vom 23.09.2010 wurde in der Mitgliederversammlung am 03.11.2025 geändert und beschlossen und tritt mit dem Vorliegen der Bestätigung durch das Amtsgericht/Vereinsregister in Kraft.

Weixdorf, 06.01.2026


Ines Herrmann
Vorstandsvorsitzende

Anlage: Beitragshöhe

Anlage zur Satzung „Förderverein Mittelschule Weixdorf“

Der Beitrag wurde in der MV am 11.10.2021 auf 20 EUR pro Jahr festgelegt und gilt ab dem Jahr 2022.
Der Beschluss erfolgte einstimmig.

gez. A. Herzog
Vorsitzende

gez. I. Herrmann
Schriftführerin